



BiLFINGER

SOP Allegation Management und Compliance-Untersuchungen

Anhang 4:

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem bzw. Beschwerdeverfahren

Identifikationsnummer: 1000_SOP_23_01_de_A4, V1.0

Version gültig ab: 22. März 2024

Ansprechpartner

Jasmin Maier

Name

+49 621 459 - 2739

Telefonnummer

Corporate Internal Audit & Investigation/Director Group
Investigations

Corporate Department/Function

jasmin.maier@bilfinger.com

E-Mail Adresse

1 Hintergrund und Inhalt dieser Verfahrensordnung

Als Industriedienstleister steht bei Bilfinger der Mensch im Mittelpunkt. Daher hat das Wohlergehen unserer Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden unserer unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten in der Bilfinger-Lieferkette sowie der Mitarbeitenden unserer Kunden oberste Priorität. Bilfinger widmet der Erfüllung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sowohl im eigenen Geschäftsbereichen als auch in der Lieferkette große Aufmerksamkeit, mit dem Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren.

Eine dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Das Verfahren ermöglicht Bilfinger Mitarbeitenden wie Dritten, auf grundsätzliche Compliance Verstöße gegen geltendes Recht, den Bilfinger Verhaltenskodex (Code of Conduct), interne Konzernrichtlinien, die Bilfinger Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, aber auch auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts-bezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG hinzuweisen bzw. diese zu melden, die durch das wirtschaftliche Handeln von Bilfinger im eigenen Geschäftsbereich oder durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Diese Verfahrensordnung zum Bilfinger Beschwerdeverfahren enthält folgende Informationen:

- Anwendungsbereich des Verfahrens,
- über welche Beschwerdekanäle Hinweise oder Beschwerden in das Verfahren eingegeben werden können,
- wie das Beschwerdeverfahren abläuft,
- wer die Ansprechpersonen für die hinweisgebenden Personen sind, und,
- wie Bilfinger den wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet.

2 Das Hinweisgebersystem bzw. Beschwerdeverfahren

2.1 Allgemeines & Funktionsweise des Verfahrens

Bilfinger unterhält mit seinem Hinweisgebersystem bzw. Beschwerdeverfahren, die sog. [Confidential Reporting Line](#), ein einheitliches und öffentlich zugängliches Beschwerde-, Hinweis- und Meldeverfahren, über das Bilfinger Mitarbeitende wie Dritte barrierefrei Hinweise zu Verstößen gegen geltendes Recht, den Bilfinger Verhaltenskodex (Code of Conduct), interne Konzernrichtlinien, die Bilfinger Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, wie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG, die durch das wirtschaftliche Handeln von Bilfinger im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, als auch Beschwerden, melden können.

Meldungen können schriftlich oder telefonisch – auf Wunsch auch anonym – abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem wird von einem unabhängigen Dienstleistungsunternehmen betrieben, ist 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr telefonisch unter 00800 - 245 34 64 37 oder über eine [Online-Maske](#) erreichbar und steht in vielen Sprachen zur Verfügung. Ist die Meldestelle unter der angeführten Rufnummer nicht erreichbar, kann unter diesem [Link](#) geprüft werden, ob für das jeweilige Land aus dem eine Meldung telefonisch abgegeben wird eine abweichende Rufnummer gilt. Jederzeit kann ein Hinweis, eine Meldung oder eine Beschwerde auch direkt bei Group Compliance abgegeben werden.

Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie einen elektronischen Briefkasten einrichten möchte. Der elektronische Briefkasten ermöglicht die Kommunikation zwischen der Person, die ein Anliegen vorbringt, und den Personen, die die Meldung bewerten oder untersuchen. Darüber hinaus kann damit der Erhalt eines Hinweises bestätigt, weitere Einzelheiten ausgetauscht oder weitere Fakten geklärt werden, die für die Bewertung oder Untersuchung der Meldung erforderlich sind. Es ist Bilfinger oder dem Dienstleister technisch nicht möglich, Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zu ziehen, es sei denn, die Anonymität wird von der hinweisgebenden Person freiwillig aufgegeben. Die Identität der hinweisgebenden Person wird gewahrt und intern nur dann weitergegeben, sofern dies erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Das Beschwerdeverfahren bzw. Hinweisgebersystem liegt im Verantwortungsbereich der Group Function Investigations im Fachbereich Group Audit und wird von geschulten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden betreut und verwaltet. Abhängig von definierten Fallkategorien werden Untersuchungen von oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Group Function Compliance im Fachbereich Group Legal, Compliance & Insurance oder lokal durch Fachfunktionen vorgenommen.

3 Ablauf des Beschwerdeverfahren

3.1 Eingangsbestätigung und Dokumentation

Sobald ein Hinweis bzw. eine Beschwerde eingegangen und eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person möglich ist, wird dieser der Eingang der Beschwerde bzw. dem Hinweis innerhalb von sieben Tagen bestätigt. Jede eingegangene Beschwerde wird ernst genommen, intern dokumentiert und entsprechend bearbeitet.

3.2 Vorprüfung

Im ersten Schritt findet eine Vorprüfung statt. Diese wird durch Group Compliance – ggf. mit Unterstützung von Group Investigations – durchgeführt und hat das Ziel, zu überprüfen, ob bereits hinreichende Anhaltspunkte auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bestehen bzw. ob es zu einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß gekommen ist. Ist eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person möglich, wird die Beschwerde mit der hinweisgebenden Person erörtert und ggf. zur weiteren Verifizierung des Sachverhalts um weitere Informationen gebeten. Sofern angemessen oder erforderlich, werden vor dem Hintergrund der Risikominimierung bereits im Rahmen der Vorprüfung geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen geprüft und implementiert.

3.3 Einleitung einer Untersuchung und Untersuchungsgrundsätze

Liegen nach der Vorprüfung hinreichende Anhaltspunkte auf ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. auf einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß vor, wird eine Untersuchung eingeleitet. Die Konzernrichtlinie Code of Conduct-Verstöße und Untersuchungen sieht vor, dass alle Untersuchungen streng nach den folgenden allgemeinen Grundsätzen durchgeführt werden: Vertraulichkeit, Objektivität, Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten und Kohärenz. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Aufgrund der Sensibilität personenbezogener Informationen werden die im Rahmen von internen Untersuchungen erlangten Informationen und Beweise vertraulich und nach dem Need-to-know Prinzip behandelt. Jegliche Informationen und sonstige Nachweise, die im Zusammenhang mit einer Untersuchung erhoben und gespeichert werden, werden vertraulich und sicher aufbewahrt. Alle internen Untersuchungen werden weisungsunabhängig, objektiv, neutral und vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung erfolgt eine sorgfältige Prüfung sowohl der belastenden als auch der entlastenden Fakten.

3.4 Implementierung angemessener und wirksamer Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Bilfinger verfolgt das Null-Toleranz-Prinzip, das besagt, dass gemeldeten Hinweisen ausnahmslos nachgegangen wird, nachgewiesenes Fehlverhalten sanktioniert – abhängig von dem Untersuchungsergebnis – und angemessene und wirksame Präventions- und Abhilfemaßnahmen implementiert werden. Falls ein Verstoß von einem Zulieferer begangen wurde, können solche Maßnahmen Entwicklungsmaßnahmen umfassen oder, falls Abhilfe und Entwicklung nicht wirksam sind, zur Beendigung der Zulieferbeziehung führen. Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, sofern im Rahmen der Untersuchung und nach einer sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko bzw. kein entsprechender Compliance Verstoß gegen geltendes Recht, den Bilfinger Verhaltenskodex, interne Konzernrichtlinien oder die Bilfinger Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte festgestellt werden konnte.

Sofern rechtlich zulässig und eine Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person möglich ist, wird diese innerhalb von drei Monaten über die potenziell implementierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen informiert.

3.5 Benachteiligungsverbot

Jede Form von Repressalien, Diskriminierung oder anderen Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person, die in gutem Glauben eine Beschwerde gemeldet hat oder meldet, ist verboten und führt (ihrerseits) zu einer internen Untersuchung und disziplinarischen oder anderen geeigneten Maßnahmen gegen die Person, die Vergeltungsmaßnahmen ergreift.

3.6 Dauer des Beschwerdeverfahrens

Die Durchführung der Untersuchung der Beschwerde hat für Bilfinger oberste Priorität und wird so zügig wie möglich durchgeführt. Die Dauer hängt entscheidend vom Umfang der Sachverhaltsaufklärung ab.